

Anhang

Einheitsgemeinde Stadt Gommern



Landkreis Jerichower Land

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Wasserspaß Pretzien“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Auftraggeber: Herr Peter Wildgrube
Hagenstraße 35
39245 Gommern
Tel.: 01 51 / 61 21 85 35
E-Mail: peter.wildgrube@gmx.de

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke



.....
i.A. Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Elke Rösicke

Kartographische
Darstellung: Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodische Vorgehensweise	2
4	Datengrundlagen	3
5	Begründung und Beschreibung des Vorhabens	4
5.1	Begründung des geplanten Vorhabens	4
5.2	Beschreibung des geplanten Vorhabens	6
5.3	Untersuchungsgebiet	9
6	Beschreibung des FFH-Gebietes DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	10
6.1	Gebietsbeschreibung	10
6.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
6.3	Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie	13
6.4	weitere Arten	14
6.5	Gefährdungen	17
6.6	Schutzzweck/ Schutzbestimmungen	18
6.6.1	Schutzzweck und allgemeine Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete	18
6.6.2	Gebietsbezogener Schutzzweck	20
6.6.3	Gebietsbezogene Schutzbestimmungen	21
6.7	Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten	23
7	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Netzwerkes	24
7.1	Wirkfaktoren und Prozesse	25
7.2	Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	26

7.3	Auswirkungen auf Arten nach Anhang II der FFH-RL.....	27
7.4	Auswirkungen auf andere bedeutende Arten.....	27
8	Andere Pläne und Projekte.....	28
9	Gesamtergebnis der FFH-Vorprüfung	28
10	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotopkomplexe.....	11
Tabelle 2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
Tabelle 3:	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	13
Tabelle 4:	weitere Arten.....	14
Tabelle 5:	Schutzstatus und Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	23

1 Veranlassung

Das Unternehmen „Wasserspaß Pretzien“, vertreten durch Herrn Peter Wildgrube, plant den Betrieb einer saisonalen Naherholungseinrichtung in der Gemarkung Dornburg, Flur 2, auf Teilen der Flurstücke 26 und 53. Ziel des sich in Aufstellung befindenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Pretzien“ ist die dauerhafte Sicherung des geplanten Vorhabens. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 26.09.2019 vom Stadtrat der Stadt Gommern gefasst. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.710 m².

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Jerichower Land auf der östlichen Seite des Steinhafens zwischen Steinhafen und Umflutkanal auf der Höhe des Pretziener Wehrs auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA) ergibt sich die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung.

Die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH wurde mit der Erarbeitung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitat -Richtlinie (FFH-RL)

Die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ verpflichtet die Teilnehmerstaaten:

„Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.“

Nach Artikel 3 der FFH-RL umfasst das zusammenhängende europäische ökologische Netz auch Schutzgebiete, die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurden.

Bestandteile der FFH-Richtlinie sind sechs Anhänge:

Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhal-

tung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können.

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung.

3 Methodische Vorgehensweise

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des geplanten Vorhabens in Bezug auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten erfolgt nach § 34 (1) BNatSchG sowie § 24 NatSchG LSA. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das betrachtete Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) empfiehlt folgende Vorgehensweise:

1. FFH-Vorprüfung als überschlägige Prüfung gemäß §§ 7 Abs.1 Nr. 11 und 12 i.V.m. 34 BNatSchG), dabei ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ist dies der Fall kann das Vorhaben zugelassen werden ohne dass eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Ist dies nicht der Fall, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfung auf Grundlage § 34 und 35 BNatSchG), im Rahmen dieser Prüfung ist zu klären, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Ist dies der Fall ist das Projekt unzulässig

bzw. eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Ist das nicht der Fall erfolgt die Zulassung des Projektes.

An dritter Stelle steht die Ausnahmeprüfung, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf der Basis vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften. Die FFH-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ wird nachfolgendem Verfahrensablauf durchgeführt:

- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Charakterisierung der betroffenen Schutzgebiete
- Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen anhand der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und ihren direkten und indirekten Auswirkungen auf natürliche Lebensraumtypen und / oder Arten und deren Erhaltungsziele
- Zusammenfassung.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit des Vorhabens.

4 Datengrundlagen

Die nachfolgende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Daten:

- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)
- Anlage Nr. 3.64 gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (EU-Code: DE 3936-301, Landescode: FFH0050)
- Karte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Detailkarte: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), Kartenblattnummer: 159
- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 3936-301 Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg

5 Begründung und Beschreibung des Vorhabens

5.1 Begründung des geplanten Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines Raumes, der durch den Tourismus seit vielen Jahren stark geprägt ist. Neben der Elbe und der Elbeumflut südlich des geplanten Vorhabens befinden sich um das Naherholungsgebiet Plötzky – Pretzien- Dannigkow nördlich des geplanten Vorhabens eine Vielzahl von ehemaligen Steinbrüchen, die sich zu einer „Seenlandschaft“ entwickelt haben. Besondere Bedeutung für die Erholung im Bereich des Wassersportes hat der sich südlich der Ortslage Pretzien befindende Steinhafen. Bevor im Jahr 1963 die Nutzung aufgegeben wurde, wurde der Steinhafen von Schiffen angefahren, die das in den nördlich gelegenen Steinbrüchen abgebaute Quarzitgestein abtransportierten. Aufgrund der attraktiven Lage in einer landschaftlich reizvollen Gegend haben sich verschiedene Freizeitnutzungen entwickelt. Neben Campingplätzen und Badestellen wurden am Ufer zahlreiche Liegeplätze für Boote verschiedener Art und Größe angelegt, die bis heute genutzt werden. Am östlichen Ufer des Steinhafens in der Gemarkung Dornburg (Einheitsgemeinde Stadt Gommern) befindet sich der Standort des geplanten Vorhabens „Wasserspaß Pretzien“. Die Fläche des geplanten Vorhabens liegt zwischen dem Kanuverein „SV Eintracht Gommern“ im Norden und dem „Wassersportclub Delphin“ e. V. Schönebeck im Süden.

Darüber hinaus befindet sich das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Elbe“ (LSG0051JL) sowie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA). Sehenswürdigkeiten in der Umgebung tragen zur Attraktivität des Gebietes bei. Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind u.a. die Schlösser in Dornburg und Leitzkau sowie die Kirchen in Dornburg, Gommern und Leitzkau hervorzuheben. Westlich des Steinhafens auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck im Elbeumflutkanal befindet sich als bedeutendes Baudenkmal das Pretziener Wehr. Zu erwähnen ist außerdem das sich am westlichen Ufer des Steinhafens in der Gemarkung Pretzien (Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck) befindende Naherholungsgebiet. Für dieses wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ aufgestellt. Dieser ist seit Juli 2018 rechtskräftig.

Die zuvor gemachten Aussagen sollen die Bedeutung des Gebietes für Erholungssuchende und Wassersportler hervorheben. Mit dem „Wasserspaß Pretzien“ soll dieses Angebot während der Saison erweitert werden und sowohl Wassersportlern als auch Radfahrern, die entlang des Elberadweges unterwegs sind, einen weiteren Anlaufpunkt bieten. Vorrangiges Ziel

des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die bisherigen eher ungeordneten Entwicklungen in eine geordnete städtebauliche Ordnung zu lenken und das Vorhaben langfristig zu sichern.

Die Hauptattraktion sind begleitete Floßfahrten, die den Kunden die geschichtliche Entwicklung und die Natur rund um den Steinhafen, das Umflutgelände mit dem Pretziener Wehr und den ortsnahen Bereich der mittleren Elbe näherbringen soll. Des Weiteren wird durch das Unternehmen „Wasserspaß Pretzien“ eine Rast-Möglichkeit für Radwanderer geschaffen, die den anliegenden Elberadweg nutzen. Neben dem Landweg soll das Gelände des „Wasserspaß Pretzien“ auch über das Wasser als Rast- und Anlegeplatz genutzt werden. Der anliegende Steg verfügt über 11 Anlegestellen und bietet Wassersportlern die Gelegenheit, innerhalb der gesamten Saison Boote anzulegen. Einzelne Liegeplätze werden während der Saison an Wassersportler vermietet. Insgesamt ist das geplante Vorhaben als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten um den Steinhafen anzusehen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist die Schaffung von drei Fahrzeugstellflächen und die Aufstellung einiger mobiler Objekte erforderlich. Dazu gehören eine überdachte Sitzgelegenheit, eine mobile Notdurfteinrichtung sowie bis zu 5 Wohnwagen für administrative Zwecke. Letztere dienen der Lagerung von Ausrüstungsgegenständen für den Floßbetrieb, Verbrauchsmaterialien und Werkzeugen, der Unterbringung eines Überwachungssystems und der gelegentlichen Übernachtungen des für den Floßbetrieb erforderlichen Personals. Zu Beginn und zum Ende der Saison ist eine Person im Unternehmen beschäftigt. Während der Sommermonate ist je nach Bedarf die Aufstockung des Personals um eine weitere Person möglich.

Nach ersten Abstimmungen mit der Stadt Gommern und dem Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ist voraussichtlich die Schaffung einer neuen Deichüberfahrt erforderlich, um u.a. dem Vorhabenträger die Durchführung eines Shuttle-Service für die Kunden des Unternehmens zu ermöglichen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist vorzugsweise die Nutzung der öffentlichen Straßen in Pretzien vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung von öffentlichen Straßen in Pretzien von der Stadt Schönebeck als unerheblich angesehen. Auch besteht die Möglichkeit für den Shuttle-Service den Parkplatz nordöstlich des Plattensees im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu nutzen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Pretzien“ werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes,

- Nutzung des vorhandenen Potentials in Bezug auf den Tourismus innerhalb des Gebietes,
- Naturnahe Gestaltung der touristischen Nutzungen zum Erhalt der natürlichen Gegebenheiten und Nutzung der Anlagen im Einklang mit der Natur,
- Saisonale Nutzung im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober,
- Sicherung und Schaffung von bis zu zwei saisonalen Arbeitsplätzen in der Region.

5.2 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes mit einer Fläche von ca. 6.710 m² wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 10 (2) BauNVO der räumliche Geltungsbereich als Sondergebiet Erholung festgesetzt. Gemäß § 10 (2) BauNVO ist für Sondergebiete, die der Erholung dienen, die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Dementsprechend wird das Sondergebiet als „Rast- und Anlegeplatz“ dargestellt.

Mobile Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden ausschließlich mobile Baukörper in Form von maximal 5 Wohnwagen für administrative Zwecke, eine mobile Notdurfteinrichtung und eine überdachte Sitzgelegenheit aufgestellt. Zwei der Wohnwagen werden jeweils mit einem Vorzelt versehen. Diese haben eine Größe von 7,00 m x 2,00 m. Die Wohnwagen sollen saisonal je nach Witterung von Anfang April bis Ende Oktober genutzt werden. Die Wohnwagen nehmen jeweils eine Fläche von ca. 2,50 m x 7,00 m ein. Die mobile Notdurfteinrichtung hat eine Grundfläche von 1,0 m x 1,0 m. Die überdachte Sitzgelegenheit hat eine Grundfläche von 2m x 3 m.

Die Aufstellflächen für die mobilen Anlagen werden ebenerdig und geländegleich angelegt. Eine Befestigung der Flächen ist nicht vorgesehen, damit wird der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes Rechnung getragen.

Die Grundversorgung mit Elektroenergie erfolgt über eine mobile Solarplatte, Batterien oder im Bedarfsfall bei höherem Verbrauch kurzzeitig mit einem leiselauenden Notstromaggregat.

Die PKW-Stellflächen für das Personal sind unmittelbar am Weg hinter der Deichüberfahrt geplant. Auch diese werden nicht befestigt. Ein weiterer Stellplatz befindet sich innerhalb des Sondergebietes. Dieser ist lediglich für das Be- und Entladen vorgesehen.

Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden außerhalb der Saison von Anfang April bis Ende Oktober und bei Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt.

Sonstige Anlagen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden weitere mobile Anlagen, die der Zweckbestimmung des Bebauungsplanes entsprechen, dargestellt.

Hauptaugenmerk liegt bei dem geplanten Vorhaben auf der Nutzung des Gebietes als Rast- und Anlegeplatz. Die zum Einsatz kommende Steganlage verfügt über 11 Anlegestellen und bietet Wassersportlern die Gelegenheit, innerhalb der gesamten Saison Boote anzulegen. Einzelne Liegeplätze werden während der Saison an Wassersportler vermietet.

Der Steg hat eine Größe von 30 m x 15 m. Je nach Wasserstand wird die Lage des Steges im B-Plangebiet angepasst. Eine Verlegung des Steges außerhalb des B-Plangebietes bzw. der Sondergebietsfläche ist nicht erlaubt. Der Steg wird im Uferbereich mittels Erdpflöcken gegen Abtreiben gesichert. Das Floß, welches für Erlebnisfahrten genutzt werden soll, wird ebenfalls am Steg befestigt.

Darüber hinaus wird ein Sitzplatz am Wasser vorgesehen, der auch als Grillfläche genutzt wird. Dieser wird mit Pflastersteinen befestigt und so das umliegende Gelände gegen Funkenflug gesichert.

Alle mobilen Anlagen werden außerhalb der Saison (Anfang April bis Ende Oktober) und bei Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der objektbezogenen Festsetzung der geplanten Einrichtungen sind keine Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung erforderlich.

Eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen ist entbehrlich, da es sich bei diesen um Fahrzeuge bzw. Anhänger handelt, die keine unangemessenen Höhen haben.

Erschließung

Die Zufahrt zum geplanten Vorhaben erfolgt über den vorhandenen ländlichen Weg unterhalb des Deiches. Um die Funktionstüchtigkeit des vorhandenen Deiches nicht zu beeinträchtigen, soll ein kontrolliertes Überfahren des Deiches erfolgen. Dies ist jedoch insofern problematisch, da die Deichüberfahrt nicht nur durch das Unternehmen „Wasserspaß Pretzien“ erfolgt, sondern auch viele Angler und Wassersportler, welche die Stege weiter nördlich des Vorhabens nutzen, die Deichüberfahrt nutzen, um an das Gewässer zu gelangen bzw. diese ihre Fahrzeuge unmittelbar hinter dem Deich abstellen.

Um ein Zerfahren des Deiches zu vermeiden, ist die Schaffung einer neuen Deichüberfahrt erforderlich. Hierzu werden im weiteren Planverfahren Abstimmungen mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft erfolgen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ist die Deichüberfahrt aus nicht abschwemmbarem Material herzustellen. Denkbar ist z.B. eine Betontragschicht.

Der Aufbau der Überfahrt ist gemäß Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO 12) herzustellen. Der vorhandene Untergrund wird der Frostempfindlichkeitsklasse F2 zugeordnet. Daraus ergibt sich aufgrund der geringen Frequentierung die Belastungsklasse Bk 0,3 mit einer Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus von 40 cm. Die Deichüberfahrt hat nachfolgenden Schichtenaufbau:

- 20 cm Betondecke
- 20 cm Schottertragschicht

Vom Vorhabenträger wird ein Shuttle-Service für die Kunden des Unternehmens von der Gemeinde Pretzien zum Standort des Vorhabens durchgeführt. Das Verkehrsaufkommen beträgt maximal 5 PKW am Wochenende. Mit dem gleichen Verkehrsaufkommen ist im Bereich des ländlichen Weges in der Ortslage Pretzien zu rechnen. Da die Gemeinde Pretzien ein Ortsteil der Stadt Schönebeck ist, wurden in diesem Zusammenhang durch den Vorhabenträger erste Abstimmungen mit der Stadt Schönebeck getroffen. Im Ergebnis dieser wird die Nutzung des ländlichen Weges in Pretzien von der Stadt Schönebeck als unerheblich angesehen. Auch besteht die Möglichkeit für den Shuttle-Service den Parkplatz am Campingplatz „Plattensee“ im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu nutzen.

Neben dem Landweg kann das Gelände des „Wasserspaß Pretzien“ auch über das Wasser als Rast- und Anlegeplatz genutzt werden.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine dauerhaften Ver- und Entsorgungsanlagen geplant. Es werden ausschließlich die im Kapitel 5.1.1 benannten mobilen Anlagen genutzt.

Die mobile Notdurftanlage wird einmal monatlich durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen geleert. Im Bedarfsfall auch öfter.

Spezielle Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nicht vorgesehen. Dieses wird über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet.

5.3 Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Pretzien“ liegt unmittelbar zwischen Steinhafen und Elbeumflut auf der Ostseite des Steinhafens. Sowohl die Flächen im räumlichen Geltungsbereich als auch die angrenzenden Flächen in Richtung Norden und Süden wurden in den vergangenen Jahren zu Erholungszwecken (Wassersport, Angeln) genutzt. Darauf wiesen die zahlreichen Stege hin. So befindet sich im Norden der Kanuverein „Eintracht Gommern“ und im Süden ein seit Jahren genutzter Campingplatz. Darüber hinaus werden die an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Flächen von einem Schäfer beweidet. Ein Pachtvertrag mit der Stadt Gommern liegt vor. Entsprechend der bestehenden Nutzungen ist der räumliche Geltungsbereich einschließlich der angrenzenden Flächen als anthropogen zu betrachten. Die bisherigen Nutzungen sind dementsprechend als Vorbelastung des Gebietes anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet für die FFH-Vorprüfung wird beschränkt auf den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Mit der Wahl des Untersuchungsgebietes können alle möglichen Beeinträchtigungen berücksichtigt und der Empfindlichkeit der Schutzgebiete Rechnung getragen werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb der nachfolgend benannten Schutzgebiete:

- Biosphärenreservat Mittelelbe (BR0004LSA)
- Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe (LSG0051JL)
- FFH-Gebiet Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050)

Bezogen auf das geplante Vorhaben ist für das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

6 Beschreibung des FFH-Gebietes DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“

6.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Elbe von der Saalemündung bis zum Wasserstraßenkreuz bei Magdeburg. Das Gebiet umfasst die Elbe und die östlich parallel verlaufenden Fließgewässer einschließlich der im Osten der Elbe gelegenen Grünländer, Auenwälder, Wälder, Still- und Fließgewässer, Röhrichte, Sand- und Ackerflächen zwischen dem Mittellandkanal auf Höhe der Straße „An der Waldschänke“ in Hohenwarthe nördlich Magdeburg bis zur Saalemündung im Süden in 2 Teilflächen.

Die Ostgrenze der großen Teilfläche wird aus dem sich von Norden nach Süden ziehenden Gewässerstrang aus der Lostauer Alten Elbe, der Ehle und der Alten Elbe westlich Gerwisch, dem Biederitzer See, der Umflutehle, dem Zipkelebener See, der Ehle von Zipkeleben bis zum Ehlekanal, dem Umflutkanal, der Alten Elbe von Waldesruh bis Pretzien, dem Wolpgraben, der Elbeumflut, dem Dornburger Kirchsee und Dorfsee, den südlich anschließenden Kleingewässern, dem Riedlachengraben, der Nuthe, dem Lepsgraben und der Elbe bis zur Saalemündung gebildet. Im Westen verläuft die Grenze überwiegend entlang dem Gewässerrand und dem Deich der Elbe und der Alten Elbe, wobei der Bereich des Gebietes Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg ausgeschlossen ist. Die im Nordosten des Gebietes gelegene kleine Teilfläche umfasst die Grünlandflächen nördlich der Kläranlage in Gerwisch. Von den zwischen der West- und Ostgrenze liegenden Flächen gehören die Ackerflächen westlich von Gerwisch, die Flächen des Zuwachs, das Stadtgebiet von Magdeburg mit seinen angrenzenden Ackerflächen sowie die Orte Randau, Calenberge, Grünwalde, Elbenau und Ranies mit ihren angrenzenden Acker und Waldflächen, die Ackerfläche westlich von Dornburg und die Revierförsterei Grüneberg nicht zum Gebiet.

Kurzcharakteristik Strukturreicher Abschnitt der Elbaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume (Altarme, Auwälder, Wälder) und vielen auentypischen Tier- und Pflanzenarten.

Begründung Die großflächigen und vielgestaltigen Auwälder, Wiesen und Altwässer sind von großer Bedeutung für die darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Die Elbe ist Lebensraum für Libellen und wandernde Fischarten.

Kulturhistorische Die Elbaue war schon immer siedlungsgünstig. Einzelfunde sind

Bedeutung	aus historisch überlieferten Wüstungen und Wegführungen aus der Altsteinzeit bis zum Mittelalter bekannt.
geowissenschaftliche Bedeutung	holozäne Flusssauensedimente
Bemerkung	Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-Kommission.

Innerhalb des FFH-Gebietes sind die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Nutzungen bzw. Biotopkomplexe anzutreffen.

Tabelle 1: Biotopkomplexe

Nutzung/ Biotopkomplex	Flächenanteil
Binnengewässer	18 %
Fels- und Rohbodenkomplexe	1 %
Ackerkomplexe	5 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	34 %
Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	3 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	16 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	17 %
Forstliche Laubholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze)	2 %
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
Gebüsch-Vorwaldkomplexe	3 %

6.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Seine Bedeutung erlangt das Gebiet unter anderem durch die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT). Diese werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natura 2000-Code	Lebensraum	Angaben Standarddatenbogen		
		Flächenanteil (%)	Repräsentativität	Erhaltungszustand
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	0,002	C	A
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	6,000	B	A

Natura 2000- Code	Lebensraum	Angaben Standarddatenbogen		
		Flächenanteil (%)	Repräsen- tativität	Erhaltung- zustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	60,000	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	4,000	B	B
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p	300,000	B	B
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	35,000	B	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	220,000	B	B
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	5,000	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	400,000	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	2,800	C	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	0,300	D	
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	100,000	B	B
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	6,000	B	C
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	45,000	B	A
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	728,000	A	B
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	133,000	A	C
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	105,000	A	A

Erläuterungen:

Repräsentativität:

A = sehr gut

B = gut

C = schlecht

Erhaltungszustand:

A = sehr guter Erhaltungszustand

B = guter Erhaltungszustand

C = schlechter Erhaltungszustand

6.3 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Nach Standarddatenbogen kommen innerhalb des betrachteten FFH-Gebietes DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sechs Artengruppen vor. Dabei handelt es sich um Amphibien, Käfer, Fische, Säugetiere, Libellen und Pflanzen. Die Auflistung der einzelnen Arten einschließlich ihrer Populationsgröße und deren Erhaltungszustand sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

wissen. Bezeichnung	deutscher Bezeichnung	Angaben Standarddatenbogen	
		Populationsgröße	Erhaltungszustand
Amphibien			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	c	C
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	r	B
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	r	A
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	r	B
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	r	A
Fische			
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	r	B
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	r	B
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	m	B
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	r	B
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	r	B
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	r	B
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	r	B
<i>Salmo salar</i>	Lachs	m	B
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Biber	r	B
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	r	B
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	r	B
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	r	B
Libellen			

wissen. Bezeichnung	deutscher Bezeichnung	Angaben Standarddatenbogen	
		Populationsgröße	Erhaltungszustand
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer	r	B
Pflanzen			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	r	A

Erläuterungen:

Populationsgröße: c = häufig, große Population
r = selten, mittlere bis kleine Population

Erhaltungszustand: A = sehr guter Erhaltungszustand
B = guter Erhaltungszustand
C = schlechter Erhaltungszustand

6.4 weitere Arten

Der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ enthält weitere Arten, die in Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Tabelle 4: weitere Arten

wissenschaftl. Bezeichnung	deutscher Name	Anhang FFH-RL	Status	Populationsgröße	Jahr
Amphibien					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	r	p	1999
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	r	p	2008
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	r	p	2012
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	r	p	2010
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	r	p	2010
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	V	r	p	2010
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	r	p	1999
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	V	r	p	2012
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch, Taufrosch	V	r	p	2010
Käfer					
<i>Abax carinatus</i>			r	p	1999
<i>Agonum dolens</i>	Nordöstlicher Glanzflachläufer		r	p	1999
<i>Agonum livens / Platynus livens</i>	Sumpfwald-Enghalsläufer		r	p	1999

wissenschaftl. Bezeichnung	deutscher Name	Anhang FFH-RL	Status	Populationsgröße	Jahr
<i>Agonum versutum</i>	Auen-Glanzflächläufer		r	p	1999
<i>Amara tibialis</i>	Zwerg-Kamelläufer		r	p	1999
<i>Amara tricuspidata</i>	Dreispitziger Kamelläufer		r	p	1999
<i>Asaphidion curtum</i>			r	p	1999
<i>Badister dorsiger</i>	Großer Gelbschulter-Wanderläufer		r	p	1999
<i>Bembidion punctulatum</i>	Grobpunktierter Ahlenläufer		r	p	1999
<i>Blethisa multipunctata</i>	Narbenläufer		r	p	1999
<i>Brachinus crepitans</i>	Großer Bombardierkäfer		r	p	1999
<i>Calosoma inquisitor</i>	Kleiner Puppenräuber		r	p	1999
<i>Chlaenius vestitus</i>			r	p	1999
<i>Demetrias imperialis</i>	Gefleckter Halmläufer		r	p	1999
<i>Demetrias monostigma</i>			r	p	1999
<i>Diachromus germanus</i>			r	p	1999
<i>Dicheirotrichus rufithorax</i>			r	p	1999
<i>Harpalus diffinis</i> / <i>Ophonus diffinis</i>	Nahtwinkel-Haarschnellläufer		r	p	1999
<i>Harpalus froelichi</i> / <i>Harpalus froelichii</i>			r	p	1999
<i>Lasiotrechus discus</i>			r	p	1999
<i>Lebia chlorocephala</i>	Grüner Prunkläufer		r	p	1999
<i>Olisthopus rotundatus</i>	Sand-Glattfußläufer		r	p	1999
<i>Patrobus australis</i>	Schmaler Grubenhalsläufer		r	p	1999
<i>Pterostichus macer</i>			r	p	1999
<i>Stenolophus skimshiranus</i>	Rötlicher Scheibenhals-Schnellläufer		r	p	1999
Fische					
<i>Abramis ballerus</i> / <i>Ballerus ballerus</i>	Zope		r	p	1999
<i>Alburnus alburnus</i>	Ukelei		r	p	1999
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	V	r	p	2011
<i>Carassius carassius</i>	Karassche		r	p	1999
<i>Leucaspis delineatus</i>	Moderlieschen		r	p	1999
<i>Leuciscus idus</i>	Aland		r	p	1999

wissenschaftl. Bezeichnung	deutscher Name	Anhang FFH-RL	Status	Populationsgröße	Jahr
<i>Lota lota</i>	Quappe		r	p	1999
<i>Noemacheilus barbatulus / Barbatula barbatula</i>	Bachschmerle, Schmerle		r	p	1999
<i>Silurus glanis</i>	Wels		r	p	1999
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	IV	r	p	2011
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	r	p	2010
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	r	p	2011
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	r	p	2011
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	r	p	2005
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	r	p	2005
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	r	p	2010
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	r	p	2010
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	r	p	2011
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	r	p	2011
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	r	p	2010
Schnecken					
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	V	r	p	2009
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	IV	r	p	2010
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		r	p	2010
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		r	p	2001
Pflanzen					
<i>Carex melanostachya</i>	Schwarzährige Segge		r	p	1999
<i>Cerastium dubium</i>	Klebriges Hornkraut		r	p	1999
<i>Cicuta virosa</i>	Giftiger Wasserschierling		r	p	1999
<i>Clematis recta</i>	Aufrechte Waldrebe		r	p	1999
<i>Cnidium dubium</i>	Sumpf-Brenndolde		r	p	1999
<i>Gratiola officinalis</i>	Gottes-Gnadenkraut		r	p	1999
<i>Hottonia palustris</i>	Europäische Wasserfeder		r	p	1999
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Europäischer Froschbiß		r	p	1999
<i>Lathyrus palustris</i>	Sumpf-Platterbse		r	p	1999

wissenschaftl. Bezeichnung	deutscher Name	Anhang FFH-RL	Status	Populationsgröße	Jahr
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose, Mummel		r	p	1999
<i>Salvinia natans</i>	Gewöhnlicher Schwimmfarn		r	p	1999
<i>Scutellaria hastifolia</i>	Spießblättriges Helmkraut		r	p	1999
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut		r	p	1999
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere		r	p	1999
<i>Trifolium striatum</i>	Gestreifter Klee		r	p	1999
<i>Utricularia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Wasserschlauch		r	p	1999
<i>Viola persicifolia</i>	Gräben-Veilchen		r	p	1999
<i>Viola pumila</i>	Niedriges Veilchen		r	p	1999
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	r	p	2010

Erläuterungen:

Status r = resident

Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)

r = selten, mittlere bis kleine Population

6.5 Gefährdungen

Eine Gefährdung des Gebietes geht von der zunehmenden touristischen Nutzung infolge der Campingnutzung sowie Belastung durch die Besucher aus. Weiterhin wirken sich Einträge aus der Landwirtschaft negativ aus.

Weitere Einflüsse und Nutzungen mit negativen Auswirkungen auf das betrachtete FFH-Gebiet haben die landwirtschaftliche Nutzung, die Beweidung, der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien, die Düngung sowie der Angelsport (Angeln). Dabei haben die landwirtschaftliche Nutzung und die Beweidung einen mittleren Einfluss auf das FFH-Gebiet und der Einsatz vom Bioziden, Hormonen und Chemikalien, die Düngung und der Angelsport einen geringen Einfluss auf das FFH-Gebiet.

Positive Auswirkungen mit mittlerem Einfluss hat die Mahd der Flächen und einen hohen bzw. starken Einfluss haben natürlich auftretende Hochwasser und die damit verbundenen Überschwemmungen der Flächen.

6.6 Schutzzweck/ Schutzbestimmungen

6.6.1 Schutzzweck und allgemeine Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete

In der Landesverordnung zur Unterschutzzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) werden für die Natura 2000-Gebiete in den §§ 5 und 6 für FFH-Gebiete Schutzzwecke und allgemeine Schutzbestimmungen benannt.

Schutzzwecke der FFH-Gebiete nach § 5 N2000-LVO LSA

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
 1. der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
 2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen. Die Schutzbestimmungen stellen auf den Schutzzweck ausgerichtete Ge- und Verbote gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA dar.

Allgemeine Schutzbestimmungen der FFH- Gebiete nach § 6 N2000-LVO LSA

- (1) In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern keine Freistellung gemäß § 13 vorliegt, ist in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) insbesondere untersagt,
 1. Luftverunreinigungen i. S. d. des BImSchG zu verursachen,
 2. Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
 3. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze,
 4. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
 5. Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,
 6. Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche

Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,

7. Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen,
8. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt,
10. Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen.

Von den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind bauliche Anlagen, für die gemäß den Nr. 4 und 11 abweichende Bestimmungen gelten.

6.6.2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt gemäß Anlage Nr. 3.64 die im § 2 benannten Schutzzwecke.

1. die Erhaltung des Abschnittes der Elbtalaue mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der Hart- und Weichholzaunenwälder, Staudenfluren, der frischen bis feuchten Grünländer sowie verschiedenen Magerstandorten mit Heiden, Sandtrockenrasen und kleinflächigen Binnendünen,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
3. LRT gemäß Anhang I FFH-RL (siehe Tabelle 2)
4. Arten gemäß Anhang II FFH-RL (siehe Tabelle 3)

6.6.3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

Bezogen auf die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt werden in der Anlage Nr. 3.64 für das beschriebene FFH-Gebiet im § 3 die nachfolgenden gebietsbezogenen Schutzbestimmungen erlassen.

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung das
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe sowie das Befahren der in Detailkarte 159 dargestellten Elbeumflut.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330 und 6120,
 2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330 und 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des

Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommenbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
 7. in den Vorkommenbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
 8. in der Gemarkung Lübs außerhalb der Elbaue Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb der Gemarkung sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1 und 3 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes, keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe sowie das Befahren der in Detailkarte 159 dargestellten Elbeumflut

6.7 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Gemäß Standarddatenbogen hat das betrachtete FFH-Gebiet ausgedehnte Beziehungen zu weiteren SPA, FFH- und Landschafts- und Naturschutzschutzgebieten, die sich zum Teil mit dem betrachteten FFH-Gebiet überdecken.

Tabelle 5: Schutzstatus und Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Landesint.-Nr.	Gebietsnr.	Name	Fläche (ha)	Fläche (%)
	BR0004	Mittlere Elbe	125.545,00	30
4139-401	SPA0001	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst	19.070,00	0
3437-401	SPA0011	Elbaue Jerichow	13.427,00	0

Landesint.-Nr.	Gebietsnr.	Name	Fläche (ha)	Fläche (%)
3736-301	FFH0038	Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung	1.663,00	0
4037-302	FFH0054	Elbaue Steckby-Lödderitz	3.319,00	0
3837-301	FFH0199	Ehle zwischen Möckern und Elbe	30,00	0
	LSG0023MD_	Mittelelbe	1.949,00	16
	LSG0023SBK	Mittelelbe	4.693,00	20
	LSG0051JL_	Mittlere Elbe	172,00	0
	LSG0051SBK	Mittlere Elbe	6.782,00	6
	LSG0016JL_	Umflutehle-Külzauer Forst	4.007,00	11
	LSG0015OK_	Barleber- u. Jersleber See mit Ohre- u. Elbeniederung	3.396,00	1
	LSG0051AZE	Mittlere Elbe	20.953,00	24
	LSG0016MD_	Zuwachs-Külzener Forst	106,00	2
	LSG0023JL_	Mittelelbe	799,00	0
	NSG0016M_	Kreuzhorst	323,00	5
	NSG0017M_	Weinberg bei Hohenwarthe	5,00	0
	NSG0056D_	Dornburger Mosaik	43,00	1
	NSG0394	Mittelelbe zwischen Mulde und Saale	8.507,00	0

Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht insbesondere zwischen dem in Tabelle 5 genannten Biosphärenreservat „Mittelelbe“, dem Landschaftsschutzgebiet Mittelelbe und Mittlere Elbe, sowie dem Naturschutzgebiet Dornburger Mosaik.

7 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Netzwerkes

Die Prognose bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der FFH-Vorprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes innerhalb des UR.

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden

sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-RL vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-RL dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Das Gebiet soll zusätzlich als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie erhalten werden.

7.1 Wirkfaktoren und Prozesse

In der Regel lassen sich die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens verbundenen Wirkfaktoren, die sich möglicherweise auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete auswirken könnten, wie folgt differenzieren:

- baubedingte Wirkungen
- anlagenbedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen.

Die **baubedingten Wirkungen** können sich temporär auswirken durch:

- temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge in Böden, Kontaminationen durch Kraft- und Schmierstoffe (z.B. Ackerböden im Umfeld) (nicht von bedeutender Relevanz bei eingehaltenen Sicherheitsbestimmungen)
- Schadstoffimmissionen (nicht von bedeutender Relevanz bei eingehaltenen Sicherheitsbestimmungen)
- Barrierewirkungen und Zerschneidungen (nicht von bedeutender Relevanz)
- vorübergehende Flächeninanspruchnahme (z.B. für Materiallagerung) (nicht von bedeutender Relevanz)
- Schallimmissionen, Erschütterungen, Beunruhigungen durch Bauarbeiten bei der Herstellung der Deichüberfahrt,
- optische Störungen (Beunruhigungen durch Bauarbeiten).

Viele der baubedingten Wirkungen können bereits als vernachlässigbar angesehen werden, da sie in ihrer Wirkung keine Beeinträchtigungen in erheblichem Sinn hervorrufen werden.

Die **anlagenbedingten Wirkungen** ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme in Form von:

- Flächenverlust (Standorte der mobilen Ver- und Entsorgungsanlagen und der sonstigen Anlagen)
- optische Störungen,

Die beim Betrieb der Erholungseinrichtung resultierenden **betriebsbedingten Wirkungen** können führen zu:

- Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung
- optische Störungen,
- Störungen beim Auf- und Abbau bzw. dem An- und Abfahren der mobilen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

7.2 Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Wie bereits in Kap. 5.2, Tabelle 2 beschrieben, kommen im FFH-Gebiet 13 verschiedene Lebensraumtypen vor. Für das Vorhaben von Relevanz sind lediglich die Lebensraumtypen LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p und der

Bidentation p.p., LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) mit der Ausprägung nährstoffreicher Standorte.

Mit Ausnahme des LRT 3270, werden die zwei weiteren LRT 6430 und 6510 von dem geplanten Vorhaben lediglich tangiert. Beide Flächen befinden sich östlich des Deiches und sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb dieser Lebensraumtypen. Im räumlichen Geltungsbereich befindet sich der LRT 3270. Geschützte Uferbereiche sind nicht betroffen. Hinsichtlich der beschriebenen Wirkfaktoren und Prozesse während der Bau- oder Betriebsphase des geplanten Vorhabens können Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Land-LRT ausgeschlossen werden. Für den LRT 3270 ist gemäß den gebietsbezogenen Schutzbestimmungen nach Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, Anlage Nr. 3.64, Absatz 1 Nr. 3 das Befahren von Elbe und Elbumflut freigestellt. Somit können negative Auswirkungen für die benannten LRT ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist strikt darauf zu achten, dass die Wiesen östlich des Deichweges weder befahren noch durch das Lagern von Materialien in Anspruch genommen werden.

7.3 Auswirkungen auf Arten nach Anhang II der FFH-RL

Innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ kommen die Artengruppen der Amphibien, Käfer, Fische, Säugetiere, Libellen und Pflanzen vor. Da durch das geplante Vorhaben keine LRT in Anspruch genommen werden und das Gebiet bereits durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, sind Beeinträchtigungen der benannten Artengruppen auszuschließen.

Zu achten ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf eventuell auftretende Biber- und Fischottervorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

7.4 Auswirkungen auf andere bedeutende Arten

Als weitere Arten enthält der Standarddatenbogen die Artengruppen Amphibien, Käfer, Fische, Libellen, Pflanzen und Säugetiere. Auch für diese Artengruppen sind Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen auszuschließen.

8 Andere Pläne und Projekte

Derzeit sind im Umkreis um das geplante Vorhaben zeitnah keine weiteren Projekte bekannt oder geplant. Das Unternehmen Wasserspass Pretzien stellt eine Ergänzung zu den bisher vorhandenen Erholungs- bzw. touristischen Nutzungen des Gebietes um den Steinhafen südlich von Pretzien dar.

9 Gesamtergebnis der FFH-Vorprüfung

Das geplante Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse bewertet bzw. eventuelle Beeinträchtigungen prognostiziert.

Von dem geplanten Vorhaben werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-richtlinie in Anspruch genommen. Sich aus der Nutzung ergebende Veränderungen in Bezug auf die Vegetationszusammensetzung beschränken sich auf den unmittelbaren räumlichen Geltungsbereich, der bereits einer anthropogenen Überprägung unterliegt. Das geplante Vorhaben ist nicht dazu geeignet insbesondere die möglicher Weise betroffenen Arten Biber und Fischotter erheblich zu beeinträchtigen. Es liegt keine Betroffenheit von Lebensraumtypen und weiteren Arten vor.

Unter Beachtung der im Kapitel 7.1 dargestellten Wirkfaktoren und Wirkprozesse sowie die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des gebietsbezogenen Schutzzweckes und der gebietsbezogenen Schutzbestimmungen ist dargestellt, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit entbehrlich.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010, GVBl. zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, Nr. L 363, Seite 368 vom 20.12.2006

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305 vom 08/11/1997 S. 0042 - 0065

Richtlinie 79/409//EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VSchRL), Amtsblatt Nr. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Amtsblatt Nr. L 363 Seite 368 vom 20.12.2006

(EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, ABl. EG Nr. L 122 S. 36 vom 15.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt Nr. L 95/3 vom 8.4.2008).

Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“ Bek. des MLU vom 2.2.2006 – 41.11-22421, aufgrund des § 33 i. V. m. § 39 Abs. 2 des NatSchG LSA v. 23.7.2004 (GVBl. LSA, S. 454), zul. geä. durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und i. V. m. Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBI. LSA S. 779), zul. geä. durch Beschluss v.

13.12.2005 (MBI. LSA 2006 S. 7) sowie der Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

Verordnung des Ministerrates der DDR v. 12.09.1990 (GBL DDR, Sonderdr. 1474) in der Fassung v. 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 2, 11, 219)

Literaturverzeichnis

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen – Anhalt, Stand: Februar 2004

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen – Anhalt, Stand: Februar 2004

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU LSA): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“, Aktualisierung Mai 2019

Stadt Schönebeck (Elbe) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“, FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“, Steinbrecher und Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Stand Juni 2017